**Fall 11a**

A beauftragt Maler M, die Wohnung des A gegen Zahlung von 1.000 € zu streichen. M macht sich munter ans Werk. Nachdem er das erste Zimmer bereits komplett gestrichen hat, bemerkt A, dass M es unterlassen hat, die Teppichböden durch Folie zu schützen. Dementsprechend finden sich überall Farbkleckse und Fußabdrücke des M darauf. A ist entsprechend ungehalten und verlangt mit Nachdruck, dass M am nächsten Tag doch gefälligst Abdeckfolie verwenden solle. Zähneknirschend und unter hohem Zeitaufwand gelingt es A, noch am selben Abend fast alle Flecken zu entfernen. Als A am nächsten Tag nach Hause kommt, hat M bereits das nächste Zimmer fertig. Allerdings befindet sich die Farbe wiederum nicht nur auf den Wänden. Nun hat A genug. Er teilt dem M mit, er solle „dahin gehen, wo der Pfeffer wächst“ und auch „nicht mehr auftauchen“. Zerknirscht macht sich M von dannen.

**M fragt, ob er von A Zahlung der vereinbarten 1.000 €, hilfsweise aber wenigstens 400 € verlangen kann, was auch dem Wert seiner bisher erbrachten Arbeit entspricht.**

*Anmerkung: Eventuelle Ansprüche des A sind nicht zu prüfen.*

**Lösungsskizze**

**A. Anspruch des M auf Zahlung von 1000 €**

M könnte gegen A einen Anspruch auf Zahlung von 1000 € gem. § 631 Abs. 1 2. Hs. BGB haben.

**I. Anspruch entstanden**

M und A haben sich darauf geeinigt, dass M für den A Malerarbeiten erbringen soll. M schuldet insofern den Erfolg ordnungsgemäßer Malerarbeit. Mithin haben M und A einen Werkvertrag gem. § 631 BGB geschlossen. Der Anspruch ist demnach entstanden.

**II. Anspruch untergegangen**

Möglicherweise ist der Anspruch nach § 346 Abs. 1 BGB untergegangen. Dazu müsste A wirksam vom Vertrag zurückgetreten sein.

**1. Rücktrittsgrund**

Es müsste ein Rücktrittsgrund vorliegen. Ein vertraglich vereinbartes Rücktrittsrecht des A ist nicht ersichtlich, sodass nur ein gesetzliches, hier jenes aus § 324 BGB, in Betracht kommt.

**a) Gegenseitiger Vertrag**

Der Werkvertrag, den A und M geschlossen haben, ist ein gegenseitiger Vertrag im Sinne dieser Vorschrift.

**b) Verletzung einer nicht leistungsbezogenen Pflicht**

M müsste eine Pflicht aus § 241 Abs. 2 BGB verletzt haben. Diese Vorschrift normiert den Schutz von sonstigen Rechten, Rechtsgütern oder Interessen der anderen Partei, meint also Verhaltens-, Schutz- und Rücksichtnahmepflichten und betrifft damit nicht die Hauptleistungspflichten.

Vorliegend hat M seine Hauptleistungspflicht (das Anstreichen der einzelnen Zimmer) an sich ordnungsgemäß erledigt. Allerdings hat er bei der Arbeit wiederholt die Teppiche des A verschmutzt (d. h. die Nutzung von dessen Eigentum beeinträchtigt) und somit eine Pflicht aus § 241 Abs. 2 BGB verletzt.

**c) Unzumutbarkeit für A**

Aufgrund eben dieser Pflichtverletzung müsste A das Festhalten am Vertrag unzumutbar sein. Hieran werden strenge Anforderungen gestellt, d. h. nicht schon bei jeder kleineren Beeinträchtigung soll der Gläubiger berechtigt sein, sich mittels Rücktritt vom Vertrag zu lösen. Folglich muss die Verletzung über das erträgliche Maß hinausgehen.

Vorliegend hat M wiederholt die Teppiche des A beschmutzt. Ob dies noch zumutbar war, wird anhand einer wertenden Abwägung ermittelt.

Für die Zumutbarkeit spricht, dass M seine Arbeit ansonsten ordentlich erledigt hat und die Flecken entfernbar waren. Dagegen spricht, dass er es trotz deutlicher Ermahnung durch A wiederholt unterlassen hat, die Teppiche des A zu schützen. Erschwerend kommt hinzu, dass M sein Verhalten jederzeit leicht hätte ändern können, sodass man ihm sein Verhalten sogar vorwerfen kann. Zwar spielt ein Verschulden für den Rücktritt an sich keine Rolle, allerdings kann dies im Rahmen der hier vorzunehmenden Abwägung durchaus ins Gewicht fallen.

Mithin war A ein weiteres Festhalten am Vertrag unzumutbar.

**2. Rücktrittserklärung, § 349 BGB**

K hat dem V mitgeteilt, er solle „dahin gehen, wo der Pfeffer wächst“ und auch „nicht mehr auftauchen“. Diese Erklärung kann gem. §§ 133, 157 BGB so ausgelegt werden, dass K den Rücktritt vom Vertrag erklärt hat.

**3. Ergebnis zum Rücktritt**

K hat wirksam den Rücktritt vom Vertrag erklärt.

**4. Rechtsfolge: § 346 Abs. 1 BGB**

Mit der Ausübung des Rücktrittsrechts verwandelt sich das Schuldverhältnis in ein Rückgewährschuldverhältnis. Hierdurch wird der Schuldner (hier A) von seiner Primärleistungspflicht befreit. Der Anspruch des M auf Zahlung ist somit untergegangen.

**III. Ergebnis**

Folglich hat M gegen A keinen Anspruch auf Zahlung von 1000 € aus § 631 Abs. 1 2. Hs. BGB.

**B. Anspruch des M gegen A auf Zahlung von 400 €**

M könnte gegen A einen Anspruch auf Zahlung von Wertersatz i. H. v. 400 € gem. § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB haben.

**I. Rückgewährschuldverhältnis**

A ist wirksam vom Vertrag zurückgetreten. Zwischen ihm und M besteht folglich ein Rückgewährschuldverhältnis.

**II. Wertersatzpflicht**

Grundsätzlich sind im Falle des Rücktritts die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Voraussetzung für eine Pflicht zum Wertersatz ist, dass die Herausgabe der empfangenen Leistung in Natur nicht möglich ist. Da die Malerarbeiten als solche nicht herausgegeben werden können, greifen vorliegend die Vorschriften über den Wertersatz.

**III. Höhe des Wertersatzes**

Die Höhe des Wertersatzes ist § 346 Abs. 2 S. 2 BGB zu entnehmen. Grundsätzlich ist bei der Berechnung des Wertersatzes die Höhe der Gegenleistung zugrunde zu legen.

Vorliegend entsprach der Wert der bisherigen Arbeit des M tatsächlich 400 €, sodass eine gesonderte Berechnung entfallen kann.

**IV. Ergebnis**

M hat gegen A einen Anspruch auf Zahlung von Wertersatz i. H. v. 400 € gem. § 346 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BGB.

**Gliederungsübersicht**

1. **Anspruch des M auf Zahlung von 1000 €, § 631 Abs. 1 2. Hs. BGB (-)**
2. Anspruch entstanden
3. Anspruch untergegangen
4. Rücktrittsgrund
5. Gegenseitiger Vertrag
6. Verletzung einer nicht leistungsbezogenen Pflicht
7. Unzumutbarkeit für A
8. Rücktrittserklärung, § 349 BGB
9. Ergebnis zum Rücktritt
10. Rechtsfolge: § 346 Abs. 1 BGB
11. Ergebnis
12. **Anspruch des M gegen A auf Zahlung von 400 €, § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB (+)**
    1. Rückgewährschuldverhältnis
    2. Wertersatzpflicht
    3. Höhe des Wertersatzes
    4. Ergebnis